
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Wissenschaft

a) Für das Reich

508. Merkblatt über die „Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer“.

Das von dem Deutschen Gemeindetag in Berlin NW 40, Alsenstraße 7, herausgegebene Merkblatt über die „Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer“ wird hiermit bekanntgemacht:

Deutscher Gemeindetag Berlin NW 40, Alsenstraße 7

Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer.

1. Die im Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen großdeutschen Gemeinden und Gemeindeverbände haben am 20. April 1939, an dem Tage, an dem der Führer sein fünfzigstes Lebensjahr vollendete, die Adolf-Hitler-Stiftung für junge Architekten und Städtebauer begründet.

Die Stiftung wurde gegründet in der Erinnerung daran, daß der Führer des deutschen Volkes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen war, auf das Studium des Baumeisters zu verzichten. Die Stiftung will begabten Hoch- und Fachschulstudenten helfen, das Studium der Architektur oder des Städtebaues zu ergreifen oder zu vollenden.

2. Die Mittel der Stiftung sind durch Beiträge der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände aufgebracht. Alljährlich am Geburtstag des Führers erhalten aus der Stiftung zehn bis zwanzig Fachschüler oder Studenten ein Stipendium von jährlich 1500 bis 2500 RM für die Dauer von ein, zwei oder drei Jahren.

3. Die Stiftung wird vom Deutschen Gemeindetag verwaltet. Die Anwärter werden ausgewählt von einem Kuratorium, das vom Führer bestellt ist. Das Kuratorium setzt die Höhe des Stipendiums fest und bestimmt die Dauer des Stipendiums. Das Kuratorium kann ein Stipendium wegen Unwürdigkeit des Empfängers aberkennen.

Die Namen der Stipendiaten werden dem Reichsstudentenwerk mitgeteilt.

4. Soweit der Führer nicht selbst über die Verleihung des Stipendiums Bestimmung trifft, erfolgt die Auswahl der Anwärter auf Antrag der Leiter der zuständigen Fachschulen und der Dekane der Fakultät für die Abteilung Architektur und Städtebau an den Technischen Hochschulen. Die Anträge sind bis zum 15. Dezember an den Deutschen Gemeindetag zu richten und müssen Persönlichkeit, Bildungsgang und Fähigkeiten des Bewerbers eingehend beschreiben.

5. Der Antrag muß enthalten

1. den Lebenslauf des Bewerbers,
2. eine Beschreibung seiner Persönlichkeit und seiner Haltung in- und außerhalb der Hochschule,
3. eine Darstellung seiner Begabung und seiner wissenschaftlichen und technischen Leistungen.

Für die Stiftung kommen nur solche Bewerber in Betracht, deren Persönlichkeit und Begabung die bestimmte Hoffnung erwecken, daß künftig überdurchschnittliche Leistungen erwartet werden dürfen.

Die Stiftung ist an sich nicht dazu bestimmt, den Fachschulstudenten eine zusätzliche Hochschulausbildung zu ermöglichen. Nur in besonders begründeten Fällen wird einem solchen Antrage entsprochen werden.

Das Stipendium wird durch den Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages in Anwesenheit der Mitglieder des Kuratoriums am 20. April jedes Jahres im Deutschen Gemeindetag verliehen.

*

Berlin, den 29. August 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R i p p e r.

Bekanntmachung. — W J 3570/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 498.)

509. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) ist der von der Vereinigten Saar-Elektrizitäts-AG. in Saarbrücken nach den Vorschriften der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt errichteten Prüfstelle in Saarlautern die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 65“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar

mit Gleichstrom bis 100 A 600 V,
mit Wechsel- und Drehstrom . . . bis 100 A 600 V.

Berlin, den 31. August 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: M e n z e l.

Bekanntmachung. — W O 1997/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 498.)

510. Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Kaufleute und Handelslehrer.

Die im Runderlaß vom 10. März 1939 — W J 1100 — Ziffer 3 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 247) erwähnte, durch Runderlaß vom 18. Februar 1938 — W J 501 E IV — vorgesehene Übergangszeit, während deren es den Kandidaten freistehen soll, sich nach der bisherigen oder nach der neuen Prüfungsordnung prüfen zu lassen, wird hiermit bis zum 1. April 1940 verlängert. Nach dem 1. April 1940 können Prüfungen nach der bisherigen Prüfungsordnung nur abgenommen werden, sofern die Meldungen bis Ende Februar 1940 eingegangen sind.

Der in Ziffer 5 des Runderlasses vom 10. März 1939 — W J 1100 — genannte Termin, bis zu dem mir über die mit der neuen Prüfungsordnung gemachten Erfahrungen zu berichten ist, wird auf den 1. April 1941 festgesetzt.

Die Vorsitzenden der Prüfungsämter ersuche ich zu benachrichtigen.

Berlin, den 21. September 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: M e n z e l.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen einschl. Österreich (ohne Braunschweig und Teschen-Liegnitz). — W J 4040.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 498.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

511. Tonfilm „Der Feldzug in Polen“.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Runderlasses vom gleichen Tage — R K 5020 U II —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) habe ich den Tonfilm „Der Feldzug in Polen“ für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen mit Ausnahme der vier unteren Volksschuljahrgänge zugelassen. Die Schulleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler hiervon sofort Kenntnis erhalten, damit sie sich den Film nicht bereits vor der Schulvorführung im Lichtspieltheater ansehen.